

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.09.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0522/23/34-016

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Schüller erhebt seit dem 01.01.2002 die Zweitwohnungssteuer. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Schüller vom 21.06.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Zusätzlich soll der Steuersatz von 10 Prozent auf 13 oder 14 Prozent erhöht werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 2002/2004/2014 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

In § 5 Absatz 4 der Neufassung wird die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese Regelung wird auch bei der Erhebung der Grundsteuern bereits angewandt und führt dazu, dass der Aufwand für den jährlichen Versand der Steuerbescheide entfällt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sollte zudem entschieden werden, ob der Steuersatz von derzeit 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes auf 13 oder 14 Prozent angehoben werden soll.

Zum Vergleich:

Im Jahre 2023 erheben im Verbandsgemeindegebiet 25 Ortsgemeinden und die Stadt Hillesheim sowie die Stadt Gerolstein eine Zweitwohnungssteuer. Hiervon erheben 17 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim einen Steuersatz von 10 Prozent, 7 Ortsgemeinden sowie die Stadt Gerolstein ab 01.01.2023 12 Prozent. Die Ortsgemeinde Birgel erhebt einen Steuersatz von 13 Prozent. Eine Erhöhung für 2024 wurde bereits von der Ortsgemeinde Gönnersdorf (von 12 auf 13 Prozent) beschlossen. Feusdorf erhöht ab 2024 von 12 auf 16 Prozent und in Lissendorf ist ebenfalls eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in Planung ab 01.01.2024.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Schüller ab dem 01.01.2024 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs mit einem Steuersatz von ____ Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ertrag von 2023 (10 Prozent) in Höhe von derzeit 14.600,00 Euro könnte bei Erhöhung folgendermaßen gesteigert werden:

18980,00 Euro bei einer Erhöhung auf **13** Prozent
20.440,00 Euro bei einer Erhöhung auf **14** Prozent

Errechnungsbeispiel für die Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer eines Steuerpflichtigen bei einem Haus von 105 Quadratmetern Wohnfläche, Baujahr vor 1970 in Schüller:

Derzeit gültige Satzung: 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes = 374,00 Euro Jahressteuer

Erhöhung auf:

13 Prozent des jährlichen Mietaufwandes = **486,00 Euro Jahressteuer** oder auf
14 Prozent des jährlichen Mietaufwandes = **523,00 Euro Jahressteuer**

Anlage(n):

Vorbereitung Neufassung ab 01.01.2024 der Satzung der Ortsgemeinde Schüller über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.10.2023 Steuersatz 13 Prozent

Vorbereitung Neufassung ab 01.01.2024 der Satzung der Ortsgemeinde Schüller über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.10.2023 Steuersatz 14 Prozent